

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Band:** 59 (1986)

**Heft:** 11

**Rubrik:** OKK-Information

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

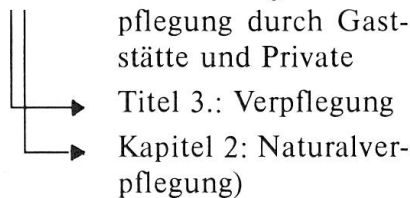
**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das VR wird im Laufe der nächsten Zeit kaum Änderungen erfahren und somit einige Zeit in Kraft bleiben. Die VRE dagegen wird spätestens jedes 2. Jahr neu herausgegeben werden. Im übrigen sind diese Reglemente so gestaltet worden, dass

- die Nummern der Titel, der Kapitel und, soweit möglich, der Abschnitte mit der ersten und zweiten Zahl des Kontenplans für die Truppenbuchhaltung übereinstimmen

(Kontenplan 325 = Zubereitung der Ver-



- diese sowohl für den Instruktions- wie für den aktiven Dienst Gültigkeit haben. In Zukunft erübrigt sich somit die Diskussion über die Verwaltung der Armee im Krieg und über die Kriegsbuchhaltung;
- als separate Beilage zu den VRE nur noch das Regl. 51.3/II Verzeichnis der Tankstellen (VTS) besteht. Dieses Reglement konnte nicht in die VRE eingegliedert werden, da es vom Rechnungsführer ständig mitgetragen und konsultiert werden muss;
- jede Ziffer über einen Titel verfügt, der Auskunft über den Inhalt gibt;
- das alphabetische Sachregister im VR enthalten ist und auf die Ziffer des VR und der VRE hinweist.

*Oberst Pfaffhauser*

## OKK-Information

---

### Heimreise in der 1. Klasse am Ende der Feldweibel- und Fourierschule

Für die Entlassung der Schüler aus der Feldweibel-/Fourierschule bzw. aus den Kaderkursen für HD-Dienstführer/HD-Rechnungsführer hat das Oberkriegskommissariat im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Generaldirektion SBB-Marketing Personenverkehr folgende Regelung getroffen:

Die Schüler der Feldweibel- und Fourierschulen (bzw. der entsprechenden Kaderkurse des HD)

erhalten für das Einrücken einen persönlichen Marschbefehl für die Reise in der 2. Klasse. Da sie bei der Entlassung bereits die Gradabzeichen als höhere Unteroffiziere tragen (obschon das Brevetdatum auf den folgenden Sonntag lautet), haben sie Anrecht auf die **Heimreise in der 1. Klasse**. Der persönliche Marschbefehl, Teil «Billet», ist durch das Schulkommando entsprechend zu korrigieren.

---

### Sie lesen im nächsten «Der Fourier»

Die letzte Ausgabe im 59. Jahrgang bringt hauptsächlich die effektiven Neuerungen mit dem Verwaltungsreglement «VR 87». Konsequenzen bei der Truppenbuchhaltung und die Schlussfolgerungen gehören ebenfalls zum Inhalt dieser Nummer. Als zweiten Beitrag publizieren wir das auf vier Seiten zusammenge-

fasste Inhaltsverzeichnis der 12 Ausgaben des Jahres 1986. Zur besseren Übersicht und zum leichteren Auffinden von erschienenen Artikeln sind die Textseiten im «Der Fourier» fortlaufend numeriert. Zusammen mit dem detaillierten Inhaltsverzeichnis haben Sie dann ein geeignetes Nachschlagewerk.